

Bauwerkvertrag

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen

Kunde
Adresse

als **Auftraggeber** (in weiterer Folge: „*Auftraggeber*“, oder „*AG*“)

einerseits und

S&L Projektentwicklung und Vermietung GmbH
Gewerbestrasse 7/1, 2525 Günselsdorf
Telefon + 43 676 48 00 793
Email: office@sl-projektenwicklung.at

als **Auftragnehmer** (in weiterer Folge „*Auftragnehmer*“ oder „*AN*“)

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Das Bauvorhaben
- 1.2 Liegenschaft GST-NR ... in EZ ... in GB ... laut Einreichplan und der dazugehörigen Bau- und
Ausstattungsbeschreibung.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind in folgender Reihen- und Rangfolge:
1. dieser Bauvertrag;
 2. die Beschreibung der Leistung durch folgende Unterlagen:
 - 2.1. Leistungsbeschreibung;
 - 2.2. Das mit Preisen versehene Angebot vom
 - 2.3. Die Einreichpläne vom
 - 2.4. Bau- und Ausstattungsbeschreibung;
 3. Sonstige Unterlagen: Zahlungsplan;
 4. Sonstige Vertragsbedingungen:
 5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN
 6. ÖNORM B2110 in der zum Angebot gültigen Fassung;
 7. Die ÖNORMEN für die einzelnen Sachgebiete in der zum Angebot gültigen Fassung.

3. Vertretung der Vertragspartner

- 3.1 Der AG wird vertreten durch:
- (Name und Anschrift des Vertreters)*

Dieser Vertreter ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des AG zu handeln und insbesondere Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Regieleistungen anzuordnen. Dieser Vertreter ist auch zum Empfang aller Erklärungen des AN an den AG berechtigt, so dass diese als beim AG eingegangen gelten. Das gilt auch für Mitteilungen in Befolgung der Warnpflicht.

- 3.2 Der AN wird vertreten durch:

Dieser Vertreter ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des AN zu handeln und Erklärungen des AG für den AN wirksam entgegenzunehmen.

4. Leistungen des Auftraggebers (AG)

- 4.1 Der AG wird dem AN folgende Leistungen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bei Planungsleistungen durch den AN entfällt dieser Punkt

- Behördlich bewilligte Einreichpläne bis
- Rechtskräftiger Baubescheid bis
- Architektenplanung auf Basis der Einreichung des Auftraggebers bis
- Polier- und Detailplanung nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer bis
- Bau- und Ausstattungsbeschreibung bis
- ELO Sonderplanung nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer bis
- HSL Sonderplanung nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer bis
- Planung Versorgungsleitungen, Oberflächenwasserversickerung bis
- Bauphysikalisches Gutachten im erforderlichen Ausmaß bis
- Brandschutztechnisches Gutachten im erforderlichen Ausmaß bis
- Planungskoordination inklusive SiGe-Plan bis

5. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

- 5.1 Der AN wird dem AG folgende Leistungen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen:

- Ansuchen Verkehrsverhandlung bis
- Einbautenerhebung bis
- Örtliche Bauaufsicht laufend
- Baustellenkoordination laut BauKG laufend
- Vermessungsarbeiten laufend
- Beweissicherung inklusive Fotos der umliegenden Objekte bis
- Abbruch Bestandsgebäude bis
- Statik und Bewehrungsplanung für das Gebäude bis
- Schlüsselfertige Ausführung gemäß den Plänen und der Bau- und Ausstattungsbeschreibung laut Terminplan.

6. Vergütung

Als Vergütung wird entweder die Angebotssumme als unverbindlicher Kostenvoranschlag oder als Fixpreis (Pauschalvertrag) herangezogen.

- 6.1. **VARIANTE 1:** Der **Kostenvoranschlag** ist Basis des Vertrages. Es liegt ein unverbindlicher Kostenvoranschlag vor. Die Vergütung erfolgt nach den ausgeführten Mengen mal den vereinbarten Einheitspreisen wie im Angebot nach laut Punkt

Auftragssumme: NETTO €

zzgl. 20% USt €

Auftragssumme: BRUTTO €

- 6.2. **VARIANTE 2:** Die Vergütung erfolgt als **Fixpreis / Pauschalvertrag**. Die Pauschalsumme für sämtliche in Pkt 2.2 beschriebenen Leistungen beträgt

Auftragssumme: NETTO €

zzgl. 20% USt €

Auftragssumme: BRUTTO €

Diese Auftragssumme gilt für sämtliche in Pkt. 2.2 beschriebenen Leistungen (Pauschalvertrag). Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung die nicht der Risikosphäre des AN zuzuordnen sind, können zu Nachträgen des AN führen.

Wirtschaftliche Optimierungen nach Abstimmung des Auftragnehmers mit dem Planer und dem Auftraggeber sind erwünscht und werden vereinbart. Diese Optimierungen werden von der Auftragssumme nicht abgezogen.

- 6.3. **VARIANTE 3: Regievertrag**

Die Abrechnung von Regieleistungen, Regiepreisen für Fachkräfte und Bauhelfer werden gem. folgenden Verrechnungssätzen je Stunde vereinbart

Facharbeiter: €

Bauhelfer: €

Die angeführten Verrechnungssätze pro Stunde gelten für die Leistungserbringung der Normalarbeitszeit und ohne Erschwerniszuschläge. Die Preise für Überstunden werden wie folgt berechnet: der 50% Überstundenzuschlag ist ein Drittel, der 100% Überstundenzuschlag ist zwei Drittel vom vereinbarten Regiepreis, je nach lautendem Kollektivvertrag zu bezahlende Erschwerniszulagen erhöhen sich die angegebenen Beträge um den, im Kollektivvertrag vorgesehenen Prozentsatz der Erschwerniszulage.

6.4. Sonstige Vergütungsvereinbarung:

6.5. Preisveränderungen: Hier wird auf die ÖNORM B2110, 6.3.1.1 verwiesen.

6.6. Leistungsänderungen zusätzliche Leistungen – ÖNORM B2110, 7.1

Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht Anspruch nach schriftlicher Mitteilung der zusätzlichen Kosten durch den AN auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Der AN legt dem AG vor Ausführung der Leistungen Zusatzangebot.

Der AG hat Leistungen die der AN abrechnet vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichungen für den AG zumutbar ist.

Die Rechnungslegung erfolgt nach ÖNORM B2110, 8.3

Es werden Abschlagsrechnungen vereinbart. Zusätzlich dazu können vom AN entsprechend erbrachten Leistungen jederzeit Rechnungen gelegt werden. Der Richtwert einzelner Positionen ist von dem beiliegenden Angebot ersichtlich.

Es wird der in Punkt 7. enthaltene Zahlungsplan vereinbart

7. Rechnung, Zahlungsplan

7.1 Grundlage für die Bezahlung ist der Baufortschritt. Der vereinbarte Werklohn ist wie folgt zur Zahlung fällig:

1. Rate	15% bei Baubewilligung für Planung und Einreichung	EUR ...
	zuzüglich 20 % MwSt	EUR ...
2. Rate	10% bei Fertigstellung der Fundamentplatte	EUR ...
	zuzüglich 20 % MwSt	EUR ...
3. Rate	25% bei Fertigstellung Rohbau	EUR ...
	zuzüglich 20 % MwSt	EUR ...
4. Rate	20% bei Fertigstellung Dach	EUR ...

	zuzüglich 20 % MwSt	EUR ...
5. Rate	10% bei Fertigstellung Rohinstallation	EUR ...
	zuzüglich 20 % MwSt	EUR ...
6. Rate	10% bei Fertigstellung der Fenster	EUR ...
	zuzüglich 20 % MwSt	EUR ...
7. Rate	10% Nach Fertigstellung und Übergabe einer	EUR ...
	Gesamt	EUR ...

7.2 Sonstige Zahlungsvereinbarungen: Regieleistungen können wöchentlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.

7.3 Die Leistungen werden monatlich nach Maßgabe des Baufortschritts verrechnet.

- Für alle Teilzahlungen beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage ab Rechnungseingang beim AG oder dessen Vertreter. Für jeden Tag einer Überschreitung der Zahlungsfrist werden vom AN Verzugszinsen in Höhe von 6 % pa des ausstehenden Betrages verrechnet. Als Zahlungsfrist für die Schlussrechnung gelten 10 Tage ab Rechnungsdatum als vereinbart
- Der AN ist berechtigt, die Bauleistungen einzustellen, wenn der AG trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen mit den vereinbarten Zahlungen in Rückstand ist.
- Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung beim AG zu laufen. Abweichend davon wird folgende Zustelladresse für alle Rechnungen vereinbart: mit Eingang der Rechnungen an diese Adresse beginnt die Zahlungsfrist zu laufen.

7.4 Ist die Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann, so ist dem AN binnen 2 Tagen nach Vorlage unter korrekter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückzustellen.

7.5 Sonstige Vereinbarungen:

...

8. Treuhandschaft

8.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer, im Folgenden kurz gemeinsam als „Treugeber“ bezeichnet und Mag. Wolfgang A. Orsini und Rosenberg, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Schwarzenbergstraße 1-3 als Treuhänder, im Folgenden auch kurz als „Treuhänder“

bezeichnet, bestellen hiermit Rechtsanwalt Mag. Wolfgang A. Orsini und Rosenberg, 1010 Wien, Schwarzenbergstraße 1-3, zum Treuhänder und dieser übernimmt die Treuhandenschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen

8.2 Grundgeschäft ist dieser zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossener Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen. Das Bauvorhaben trägt die Bezeichnung wie unter Punkt 1.1 genannt.

8.3 Der Auftraggeber wird binnen 10 Tagen ab Unterfertigung dieser Vereinbarung den Betrag von

€ zzgl. 20% USt iHv € und damit gesamt €

abzugsfrei auf das für den Kaufvertrag eingerichtete Treuhandkonto bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, IBAN:....., BIC: GIBAATWWXXX, lautend auf Mag. Wolfgang A. Orsini und Rosenberg – Bauwerkvertrag, zur Einzahlung bringen.

8.4 Der Treuhänder hat den einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag, den Treuhandlager ordnungsgemäß zu verwahren und wie in dieser Vereinbarung festgehalten zu verwenden.

8.5 Die Treugeber erteilen dem Treuhänder den einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag, nachdem dem Bauwerkvertrag zugrundeliegenden Ratenplan (siehe Punkt 7.), Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers über die vereinbarungsgemäße Erreichung eines Bauabschnittes oder, sollte dieser die Unterschrift oder die Mitteilung darüber verweigern, die Bestätigung durch einen Sachverständigen, welcher durch den Auftragnehmer bestellt wird zuzüglich Bankzinsen, abzüglich KEST und Kontospesen an die Auftragnehmerin/Begünstigte auf deren Konto IBAN: zu überweisen.

8.6 Die Kosten des Treuhandlagers in Höhe von 1 % zzgl. 20% USt. der Treuhandsumme trägt der Auftraggeber.

8.7 Die zur Auszahlung erforderliche schriftliche Bestätigung/Bestätigung des Sachverständigen bei Erreichung eines Bauabschnittes ist von einem der Vertragsparteien zu übermitteln und genügt die Übermittlung für den Treuhänder, die Auszahlung zu veranlassen.

8.8 Die Treugeber verpflichten sich, dem Treuhänder alle erforderlichen Urkunden derart zur Verfügung zu stellen, dass so schnell als möglich ausgezahlt werden kann.

8.9 Sollte der Treuhandauftrag nicht bis zum beendet sein und sollten sich die Treugeber über die weitere Verwendung des Erlagsbetrags selbst nach Aufforderung des Treuhänder binnen 14 Tagen nicht einig sein (eine weitere Verwahrung beim Treuhänder ist dann ohne dessen Einverständnis nicht mehr möglich), ist der Treuhänder berechtigt, den Erlagsbetrag einschließlich Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen und geleisteter Gebühren an den jeweiligen Erleger zurückzuüberweisen, die Treugeber hiervon zu verständigen und damit den Treuhandauftrag einseitig zu beenden.

8.10 Es wird festgestellt, dass dem Treuhänder die Alleinverfügungsmacht über das Treuhandgut zusteht.

- 8.11 Die Treuhandschaft wird über das elektronische Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Wien (eATHB) abgewickelt.
- 8.12 Die Treugeber stimmen zu, dass der Treuhänder die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet. Ebenso wird der Treuhänder im Falle einer Überprüfung im Rahmen der Treuhandrevision der Rechtsanwaltskammer Wien von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden. Den Parteien ist bekannt und sie sind einverstanden, dass der Treuhänder seinen Offenlegungspflichten gemäß §§ 40, 41 BWG gegenüber Kredit- und Finanzinstituten und den Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gemäß §§ 8a, 8b und 8c RAO zu entsprechen hat.
- 8.13 Die Treugeber bestätigen, über die Bestimmungen zum Schutz von Einlagen informiert worden zu sein (gesetzliches Einlagensicherungssystem; maximale Deckungssumme € 100.000,00 aus dem erlegten Betrag im Falle der Insolvenz des Kreditinstituts).
- 8.14 Eine Auflösung oder Abänderung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Treuhänders gebunden.
- 8.15 Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt, Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Treuhänder mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist das erste Einlangen des Treuguts oder von Teilen desselben auf einem Treuhandkonto. Ein vorzeitiger Widerruf des Treuhandauftrages darf lediglich unter völliger Klag- und Schadlosstellung, sowie Haftentlassung des Treuhänders, insbesondere auch durch das jeweils beteiligte finanzierende Geldinstitut, erfolgen.
- 8.16 Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Tätigkeit des Treuhänders diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu bestimmenden Rechtsanwalt fortgesetzt und beendet wird.
- 8.17 Berichte des Treuhänders an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.
- 8.18 Die Treugeber verpflichten sich, binnen vierzehn Tagen nach Beendigung der Treuhandschaft dem Treuhänder schriftlich zu bestätigen, dass er den Treuhandauftrag erfüllt hat und aus seiner Haftung als Treuhänder entlassen wird.
- 8.19 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 8.20 Die Treugeber wurden vom Treuhänder über den Versicherungsschutz dieser Treuhandschaft belehrt. Die Treugeber, wurden zudem aufgeklärt, dass die Abwicklung dieser Treuhandschaft die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihre Person erfordert.
- 8.21 In Kenntnis der Sachlage erteilen sie ausdrücklich ihre Zustimmung, dass RA Mag. Wolfgang A. Orsini und Rosenberg Informationen zu dem in dieser Treuhandschaft anzulegenden elektronischen Anderkonto (nämlich insb. Rechtsanwalt, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie deren Namen, Adresse, Email-Adresse, Funktion bei der Treuhandschaft (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (z.B.

Aktenzeichen) und Kontonummer verwendet und diese Daten, sowie allfällige Änderungen dazu, allen an dieser Treuhandenschaft Beteiligten (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer, Rechtsanwaltskammer, Bankinstitut, Finanzamt) mitteilt.

9. Termine

- 9.1 Bei den Terminen handelt es sich um Fixtermine, wobei die Einhaltung dieser Termine voraussetzt, dass Auftraggeber und Auftragnehmer alle sie jeweils treffenden Verpflichtungen pünktlich erfüllen. Innerhalb von 14 Tagen ab Auftragserteilung erstellen die Vertragsparteien gemeinsam einen Terminplan, der in weiterer Folge Vertragsbestandteil wird.
- Baubeginn/Ausführungsbeginn bis ...
 - Leistungen sind spätestens zu beenden: ...
 - Die Leistungen sind gem. dem beiliegenden Bauzeitplan fertigzustellen.
 - Als verbindliche Zwischentermine werden vereinbart: ...
- 9.2 Gem. ÖNORM B2110 Abschnitt 7.2.1 hat der AN bei Witterungseinflüssen, mit denen erfahrungsgemäß nicht gerechnet werden muss Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist und den damit zusammenhängenden Mehrkosten. Demgemäß verlängert sich die Leistungsfrist für den AN bei Schlechtwetter.
- 9.3 Davon abweichend wird noch zusätzlich vereinbart, dass der AN jederzeit Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist bei Arbeitsausfall wegen Schlechtwetter hat und es gegenständlich nicht auf die Vorhersehbarkeit ankommt.
- 9.4 Planvorlauf: Die vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Einreichpläne und sonstige Unterlagen sind vom AG so rechtzeitig beizustellen, dass eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung, Prüfung und Leistungserbringung durch den AN erfolgen kann. Dies hat jedenfalls 14 Tage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.

10. Leistungsänderungen – zusätzliche Leistungen

- 10.1 Leistungsänderungen, die vom Vertrag abweichen bzw Mehr- oder Minderkosten verursachen, wie zum Beispiel Zusatzaufträge, Regiearbeiten etc, sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich zu fixieren.
- 10.2 Mündliche Vereinbarungen ohne schriftliche Bestätigungen sind unwirksam. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

11. Übernahme

- 11.1 Eine förmliche Übernahme ist vereinbart.

Bei einer förmlichen Übernahme hat der Auftraggeber die Leistungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung zur Übernahme zu übernehmen. Eine Niederschrift ist zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. Kommt der AG der

Aufforderung zur Übernahme nach Ablauf der 14 tägigen Frist nicht nach, gilt die Leistung als übernommen. Allfällige Verzugsfolgen des AN werden ab jenem Zeitraum gehemmt, der zwischen der Aufforderung des AN nach Übernahme und der erfolgten Übernahme des AG liegt.

11.2 Es wird eine formlose Übernahme vereinbart

12. Gewährleistung

12.1 Verwiesen wird auf die Regelung der ÖNORM B2110

12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Der Deckungsrücklass bei Teilrechnungen beträgt 7%. Dieser wird bis zur Schlussrechnung einbehalten. Der Haftrücklass beträgt 5% der Schlussrechnungssummen und kann mittels Bankgarantie abgelöst werden. Die Regelungen des DRL und HFTRL ist in den ÖNORMEN und hiermit vereinbart.

13. Sonstige Vereinbarungen bzw. Ergänzungen sowie Abweichungen

13.1 Die Vertragspartner erklären, die Vertragsbestimmungen der ÖNORM B2110 zu kennen und, dass sie diese als vereinbart gelten lassen.

- Das Baugrundrisiko trifft den Auftraggeber.
- Eine Baugrubensicherung ist nicht erforderlich.
- Der Auftragnehmer hat tragfähigen Untergrund ohne Fels und ohne Grundwasser angenommen. Es liegen keine Einbauten im Baugrund.
- Anschlussgebühren und Erschließungskosten sind im Pauschalpreis nicht enthalten.
- Die Leistungsgrenze ist die Grundgrenze.
- Eine Fremdgrundbenutzung ist vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer mit den Nachbarn abzustimmen.
- Als Gerichtsstand wird das Handelsgericht Wien vereinbart.

14. Aufzeichnungen

14.1 Der AN führt Bautagesberichte. Die Bautagesberichte stehen dem AG während der normalen Geschäftszeit AN zur Einsicht und für allfällige Eintragungen zur Verfügung.

14.2 Der AG führt ein Baubuch.

14.3 Der AN führt eine schriftliche Abnahme der Baustelle laut Bauabschnitten.

14.4 1 mal pro Woche wird eine Baubesprechung zwischen AG und AN durchgeführt.

15. Gültigkeit dieses Vertrages

- 15.1 Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.
- 15.2 Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber eine Rohbauversicherung vor Baubeginn abschließt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der AN berechtigt, zur Abdeckung seines Risikos bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens die jeweils erforderliche Sturm- und Feuerversicherung im Namen und auf Rechnung des AG abzuschließen. Als Mindestdeckungssumme wird die gesamte Auftragssumme festgelegt.
- 15.3 Kann der vereinbarte Fertigstellungstermin durch Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperrungen, Verzögerungen durch den Auftraggeber oder sonstiger nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegender Umstände nicht eingehalten werden, so sind Schadenersatzansprüche und sonstige Lieferverpflichtungen ausgeschlossen.
- 15.4 Bei Baubeginn wird dem AG ein Bauzeitplan vorgelegt. Jeweils auftretende Hemmungen im Hinblick auf den Arbeitsfortschritt sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 15.5 Sollte der Auftragnehmer den Beginn oder den Fortschritt des begonnenen Baues oder die Durchführung der übernommenen Arbeiten aus einem von ihm zu vertretenden Grund verzögern, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen die Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers anderweitig durchführen zu lassen.

16. Besonderheiten der Baustelle

16.1. Anschlüsse

Die erforderlichen Wasser und Stromanschlüsse werden dem AN vom AG kostenlos in die für die Leistungserbringung notwendige Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung gestellt. Zählerkosten trägt der AG:

16.1.1 Arbeits- und Lageplätze in

(Bezeichnung – Ort)

sowie allfällige notwendige Zufahrtswege werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

17. Kündigungsmöglichkeit

17. Der AG ist mit Unterzeichnung dieses Vertrages gebunden. Dem AG wird das Recht eingeräumt binnen einer Frist von 7 Tagen ab Unterfertigung des Vertrages durch den AG den Vertrag schriftlich (Eingeschriebener Brief) zu kündigen. Bei form- und fristgerechter

Kündigung wird eine Stornogebühr von 20 % (zwanzig Prozent) der Auftragssumme eingehoben.

MUSTER